





§ 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 Regelungs- und Kontrollfunktion

[§ 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1](#)

- Kontrolle: Regeln und Kontrollen, die die Regeln betreffen

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1

- Kontrolle: Regeln und Kontrollen, die die Regeln betreffen, werden in der Regel durch die Regeln selbst geregelt
- Ausnahme: Regeln und Kontrollen, die die Regeln betreffen, werden in der Regel durch die Regeln selbst geregelt

